



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

ABC der Diplomatie



Inhalt

Einleitung	3
Glossar	6

Impressum

Herausgeber

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)
3003 Bern
www.eda.admin.ch

Gestaltung

Schweizerische Bundeskanzlei / Peter Auchli

Druck

Cavelti AG, Gossau

Bestellungen

Information EDA
Tel. 031 322 31 53
E-mail: publikationen@eda.admin.ch

Fachkontakt

EDA – Direktion für Völkerrecht
Tel. 031 322 30 82
E-Mail: DV@eda.admin.ch

Diese Publikation ist auch auf Französisch, Italienisch und Englisch erhältlich.

Bern, 2008

Einleitung

Diplomatie dient dazu, dass Staaten ihre Beziehungen mit friedlichen Mitteln pflegen. Wesentliche Aufgabe der Diplomatie ist für jeden Staat die Interessenwahrung. Dazu können die Förderung von politischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder wissenschaftlichen Beziehungen genauso gehören wie der internationale Einsatz für Menschenrechte oder für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten.

Diplomatie kann bilateral oder multilateral sein. Bilaterale Diplomatie findet zwischen zwei Staaten statt. Bei der multilateralen Diplomatie treten mehrere Staaten gleichzeitig miteinander in Beziehung – oft im institutionalisierten Rahmen einer internationalen Organisation. Ein wesentliches Mittel der Diplomatie ist die Verhandlung. Sie führt in vielen Fällen zu Vertragsabschlüssen zwischen Staaten, so genannten völkerrechtlichen Verträgen. Ziel dieser Verträge ist in erster Linie ein Interessensausgleich zwischen Staaten.

Diplomatie gibt es, seit Staaten oder Herrschaftsreiche miteinander in offizielle Beziehung getreten sind. Umfangreiche diplomatische Archive sind in Ägypten aus der Zeit des 13. Jahrhunderts v. Chr. gefunden worden. Ständige diplomatische Missionen, die von Staaten in anderen Staaten eingerichtet werden, gehen auf die Renaissance im 15. Jahrhundert zurück. Die Schweiz errichtete die ersten ständigen Gesandtschaften um 1800 in den Nachbarstaaten. Internationale Beziehungen pflegte sie insbesondere auch über Honorarkonsuln, die neben- und ehrenamtlich wirkten. Der moderne Bundesstaat von 1848 begann erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts, ein Netz von diplomatischen Missionen und Generalkonsulaten aufzubauen, die mit Berufspersonal besetzt wurden. Zur Zeit (Stand 2008) verfügt die Schweiz insgesamt über rund 150 Auslandvertretungen, 370 Berufsdiplomaten und –diploma-

tinnen sowie 540 professionelle Konsulatsagenten. Diese Zahlen sind vergleichbar mit jenen von Staaten ähnlicher Grösse.

Seit dem Ersten und noch stärker seit dem Zweiten Weltkrieg hat die multilaterale Diplomatie im Rahmen von internationalen Organisationen an Gewicht gewonnen. Die Zahl der Staaten auf der Welt ist insbesondere nach der Entkolonialisierung stark gewachsen, die internationale Verflechtung hat stetig zugenommen und die Aufgaben, die von der internationalen Gemeinschaft gemeinsam angegangen werden, haben sich vervielfacht. Die Schweiz wurde 1920 Mitglied des Völkerbunds. Den Vereinten Nationen (UNO), die den Völkerbund ablösten, trat sie zwar erst im Jahr 2002 bei, doch war sie bereits früher Mitglied bei den Sonder- und Fachorganisationen des UNO-Systems. 1963 trat sie dem Europarat bei. Genf, schon Sitz des Völkerbunds und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK), wurde nach dem Zweiten Weltkrieg auch der europäische Hauptsitz der UNO und hat sich seither als Zentrum internationaler Zusammenarbeit etabliert.

Der diplomatische Verkehr ist selbst Gegenstand einer Reihe von völkerrechtlichen Verträgen. Am Wiener Kongress von 1815 wurde erstmals versucht, das damals gültige Gesandtschaftsrecht auf internationaler Ebene niederzuschreiben. Die Regeln, die heute weltweit im diplomatischen Verkehr zwischen den Staaten gelten, sind im Wiener Übereinkommen über die diplomatischen Beziehungen von 1961 festgelegt. In Wien einigte sich 1963 die internationale Gemeinschaft auch auf die gemeinsamen Regeln des Konsularwesens. Dieses bezieht sich vor allem auf den Schutz der eigenen Staatsangehörigen im Ausland. Neben den rechtlichen Normen werden im diplomatischen Verkehr von Alters her auch viele ungeschriebene Regeln, Gebräuche und Konventionen befolgt. Sie sind nicht Selbstzweck, sondern dienen der möglichst reibungslosen Kommunikation zwischen den Staaten.

Im vorliegenden ABC der Diplomatie werden, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, einzelne für die Diplomatie wesentliche Begriffe erläutert. Dem Gewicht der multilateralen Diplomatie Rechnung tragend, sind auch eine Reihe von weltweiten und regionalen Organisationen kurz aufgeführt.



In diesen Turnschuhen überschritt Bundesrätin Micheline Calmy-Rey am 20. Mai 2003 als erste offizielle ausländische Regierungsvertreterin die Demarkationslinie zwischen Nord- und Südkorea.

©Schweizerisches Landesmuseum

Foto: Donat Stuppan

Objekt aus der Ausstellung «In heikler Mission» des Schweizerischen Landesmuseums (2007).

Glossar

A

Administratives und technisches Personal (AT)

Im Verwaltungsdienst und technischen Dienst beschäftigte Mitglieder des Personals der diplomatischen Mission. Dieses Personal genießt - im Unterschied zum diplomatischen - für persönliche Handlungen keine Immunität vor der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Der AT-Status weist in der Schweiz im Bereich der Zollvorrechte und der Mehrwertsteuer Abweichungen auf.

Akkreditierung

Verfahren, durch das ein Staat vor der Entsendung eines Botschafters/ einer Botschafterin (> *Botschaft*) das zukünftige Residenzland anfragt, ob es mit der Wahl der betreffenden Person einverstanden ist und diese zur «*Persona grata*» erklärt (> *Persona non grata*). Die Zustimmung des Residenzlandes (des Empfangsstaates) zu dieser Person wird «*Agrément*» genannt.

Anerkennung

Feststellung eines Staates, dass ein neuer Staat entstanden ist (Staat = Bevölkerung + Territorium + Regierung). Mit der Anerkennung drückt ein Staat aus, dass er ein selbstständig gewordenes Gebiet als Staat akzeptiert und bereit ist, mit ihm auf zwischenstaatlicher Ebene zu verkehren.

Grundsätzlich anerkennt die Schweiz nur Staaten, keine Regierungen. Ein Machtwechsel in einem Staat oder eine Änderung der Staatsform ändert also an einer einmal ausgesprochenen Anerkennung nichts. Ein unabhängig gewordenes Gebiet hat kein Recht auf staatliche Anerkennung. Diese ist freiwillig und kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Beglaubigungsschreiben

Ein vom Staatschef des Entsendestaats an den Staatschef des Empfangsstaats gerichtetes Dokument, das bestätigt, dass die als ausserordentlicher und bevollmächtigter Botschafter bezeichnete Person von ihrer Regierung ermächtigt ist, die Tätigkeiten eines Missionschefs auszuüben (> *Botschaft*).

Es bestehen keine feststehenden Formvorschriften. Das Beglaubigungsschreiben enthält jedoch in der Regel den Namen und die Titel der betreffenden Person sowie die besonderen Eigenschaften und die allgemeine Zielsetzung ihrer Mission. Das Schreiben enthält die Bitte, den vom Vertreter im Namen seiner Regierung gemachten Äusserungen Glauben zu schenken und ihn wohlwollend zu empfangen. Das Beglaubigungsschreiben wird im Rahmen einer feierlichen Zeremonie vom Botschafter des Entsendestaats persönlich dem Staatschef des Empfangsstaats übergeben.

Bilateralismus

Werden aussenpolitische Fragen zwischen zwei Parteien besprochen oder verhandelt, spricht man von Bilateralismus. Meist spielen sich diese zweiseitigen Kontakte zwischen Staaten ab. Es ist aber auch möglich, dass ein Staat und eine > *internationale Organisation* bilaterale Beziehungen unterhalten. Zum Beispiel haben die Schweiz und die > *EU* eine grosse Zahl von bilateralen Abkommen abgeschlossen. Man unterscheidet zwischen Bilateralismus und > *Multilateralismus*.

Botschaft

Diese Bezeichnung steht sowohl für die gesamte Belegschaft, die von einem Staat ausgewählt wird, um in einem anderen Staat diplomatische Tätigkeiten auszuüben, als auch für die Räumlichkeiten, in denen dieses Personal arbeitet.

Voraussetzung für die Errichtung einer Botschaft sind diplomatische Be-

ziehungen zwischen den beiden Staaten. Diese gründen auf gegenseitigem Einverständnis und können jederzeit von einem der beiden Staaten abgebrochen werden. Die Botschaft kann durch einen Botschafter oder einen > *Geschäftsträger* «*ad interim*» geleitet werden.

Man spricht von Nuntiatur, wenn es um die Vertretung des Heiligen Stuhls in einem Land geht, und von ständiger Vertretung (auch ständiger Delegation oder ständiger Mission), wenn es sich um die diplomatische Vertretung eines Staats bei einer > *internationalen Organisation* handelt. Die diplomatischen Aktivitäten betreffen alle Fragen der Beziehung zwischen zwei Regierungen, namentlich im Bereich von Politik, Wirtschaft, Finanzen, Rechtsordnung, Entwicklungszusammenarbeit, sozialen Fragen sowie wissenschaftlichen und kulturellen Aktivitäten.

Depositär

Der Depositär eines > *Völkerrechtsvertrags* ist ein Staat oder eine > *internationale Organisation*. Die Aufgaben des Depositärs sind vorwiegend notarieller Art, zum Beispiel Verwahren der Dokumente, Erstellen beglaubigter Abschriften, Entgegennahme, Verwahrung und Übermittlung von Mitteilungen, Vorbehalten und Erklärungen.

Diplomatenkurier

Er überbringt die amtliche Korrespondenz zwischen diplomatischer Vertretung (> *Botschaft*) und Aussenministerium des Entsendestaats sowie zwischen den anderen Missionen und Konsulaten des Entsendestaats. Der Diplomatenkurier genießt > *Unverletzlichkeit* und kann deshalb nicht festgenommen werden (> *Privilegien und Immunitäten*). Diplomatisches Kuriergepäck darf weder geöffnet noch zurückbehalten werden. Es kann auch dem Kommandanten eines gewerblichen Luftfahrzeugs anvertraut werden, der jedoch nicht als diplomatischer Kurier gilt.

Diplomatisches Corps

Das diplomatische Corps besteht aus allen bei der gleichen Regierung akkreditierten Missionschefs (> *Botschaft*). Es wird vom Doyen präsiert. Doyen ist normalerweise der ranghöchste Missionschef, der am längsten im betreffenden Land akkreditiert ist.

Einige Staaten räumen dem > *Nuntius* einen Sonderstatus hinsichtlich seiner > *Rangfolge* ein. Er wird oft als Doyen des diplomatischen Corps anerkannt.

Bei offiziellen Anlässen ist der Doyen der Sprecher des diplomatischen Corps. Er ist auch derjenige, der - im Namen und nach Konsultation des diplomatischen Corps - allfällige an den Residenzstaat gerichtete Protestnoten übergibt.

Der Begriff «Diplomatisches Corps» kann auch die Gesamtheit des diplomatischen Personals in einem Staat bezeichnen.



Der so genannte «Alpenrosenfrack» wurde bis weit ins 20. Jahrhundert von Schweizer Diplomaten als Galauniform zu besonderen Anlässen getragen. Der mit Alpenrosen und Edelweiss bestickte Frack aus nachtblauem Wolltuch war die Schweizer Antwort auf die Erfordernisse höfischer Etikette.

©Schweizerisches Landesmuseum

Foto: Donat Stuppan

Objekt aus der Ausstellung «In heikler Mission» des Schweizerischen Landesmuseums (2007).

Diplomatische Demarche

Intervention einer oder mehrerer > *Botschaften* bei der Regierung des Residenzlandes. Die mündlichen oder schriftlichen Vorstösse können verschiedene Themen betreffen, zum Beispiel die Ermittlung von oder das Ersuchen um Informationen, einen Vorschlag für die Aufnahme von Verhandlungen, ein Begehren um Gewährung bestimmter Vorteile, einen Protest usw.

Diplomatische Note

Form des Briefwechsels zwischen den diplomatischen Vertretungen im Empfangsstaat und dem Aussenministerium des Empfangsstaats. Eine solche Note wird immer in der dritten Person verfasst und beginnt mit der Höflichkeitsformel: «Die ... Botschaft beehrt sich, dem ... Aussenministerium ...». Am Schluss wird die Note wiederum mit einer Ehrerbietungsformel abgeschlossen : «Die ... Botschaft benutzt diesen Anlass, das Aussenministerium erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern».

Diplomatisches Personal (CD)

Zum diplomatischen Personal gehören alle Mitglieder des Personals der diplomatischen Mission (> *Botschaft*) einschliesslich des Missionschefs, welche die Diplomateneigenschaft und den Diplomatenstatus besitzen. Diplomatisches Personal geniesst gewisse > *Privilegien und Immunitäten*, vor allem persönliche > *Unverletzlichkeit*, Immunität vor der Gerichtsbarkeit, Steuerbefreiung und Zollvorrechte.

Diplomatischer Schutz

Tätigwerden eines Staates zugunsten eines seiner Staatsangehörigen (natürliche oder juristische Person), dem ein Drittstaat durch einen Verstoss gegen das Völkerrecht Schaden zugefügt hat. Der Staat allein ent-

scheidet über die Angemessenheit einer solchen Intervention.

Für den diplomatischen Schutz gelten fünf Grundsätze:

- Indem ein Staat gemäss diplomatischem Schutz handelt, macht er sein eigenes Recht geltend.
- Der Staat kann ausschliesslich seinen eigenen Staatsangehörigen diplomatischen Schutz gewähren.
- Die Ausübung des diplomatischen Schutzes setzt voraus, dass ein Staat eine Völkerrechtsnorm verletzt hat.
- Der Staatsangehörige hat im Hinblick auf Schadenersatz zuvor alle Rechtsmittel ausgeschöpft.
- Der Geschädigte darf nicht selber auf Grund seines eigenen Verhaltens den Schaden verursacht oder zu dessen Verschärfung beigetragen haben.

EU (Europäische Union)

Die EU ist ein Zusammenschluss demokratischer europäischer Länder, der mehr ist als eine *>internationale Organisation*. Sie ist in ihrer Gestalt einzigartig. In ihrer über 50-jährigen Geschichte hat sich die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten über gemeinsame Organe und Kompetenzdelegationen zunehmend vertieft, und es haben eine Reihe von geografischen Erweiterungen stattgefunden. Heute zählt die EU 27 Mitglieder (2008). Sie trägt zu Frieden und Stabilität bei und ist auf Grund ihres ausgedehnten Binnenmarkts die weltweit grösste Wirtschaftskraft vor den Vereinigten Staaten und Japan.

Der Rat der Europäischen Union – häufig auch «Ministerrat» genannt – ist das zentrale Entscheidungs- und eigentliche Gesetzgebungsorgan der EU. Er verabschiedet alle wesentlichen Rechtsakte und schliesst internationale Abkommen ab. Die Rechtsetzung erfolgt meist gemeinsam mit dem Europäischen Parlament. Die Europäische Kommission, die von nationalen Regierungen keinerlei Weisungen annehmen darf, bereitet die Gesetzesvorlagen vor, handelt internationale Abkommen aus und ist die Exekutive für die gemeinsamen EU-Politiken (zum Beispiel

Agrarpolitik, Forschung und Technologie, Entwicklungshilfe, Regionalpolitik). Der Europäische Gerichtshof (EuGH) wacht darüber, dass Mitgliedstaaten und EU-Organe das Europarecht einhalten.

Europarat

Der Europarat ist eine > *internationale Organisation* mit den Hauptzielen, die > *Menschenrechte*, den Rechtsstaat und die pluralistische Demokratie zu schützen, die kulturelle Identität Europas zu fördern, Lösungen für gesellschaftliche Probleme wie Fremdenhass, Drogen, AIDS, Bioethik usw. zu suchen und bei den institutionellen Reformen in den Ländern Zentral- und Osteuropas Hilfe zu leisten. Dem Europarat gehören zur Zeit 47 Staaten an (Stand 2008).

Die Arbeit des Europarats führt zu > *Übereinkommen* und Vereinbarungen, welche die Grundlage für die Änderung der Gesetze in den verschiedenen Mitgliedstaaten bilden. Eine der grössten Errungenschaften des Europarats ist die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Sie ermöglicht Einzelpersonen, beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg Beschwerde einzulegen. Die Schweiz ist Mitglied des Europarats und hat die EMRK ratifiziert.

Der Europarat ist nicht mit der > *Europäischen Union (EU)* zu verwechseln: Es handelt sich um zwei völlig unterschiedliche Organisationen. Die 27 Mitgliedstaaten der EU gehören jedoch auch dem Europarat an.

Extraterritorialität

Grundsätzlich wirkt ein Gesetz nur im Staat, in dem es erlassen wurde. Damit ein Gesetz auch eine rechtliche Wirkung auf einen Zustand, eine Sache oder eine Person auf dem Territorium eines anderen Staats entfalten kann (extraterritoriale Wirkung), verlangt das Völkerrecht, dass zwischen dieser Sache, dieser Person oder diesem Zustand und dem Staat, der dieses Gesetz erlassen hat, eine enge Beziehung besteht.

Fazilitation und Vermittlung

Die Aufgabe einer Drittpartei, die zwischen Konfliktparteien vermittelt, wird Fazilitation oder Mediation genannt. Drittpartei können die Vereinten Nationen (> *UNO*), regionale Organisationen wie die > *Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa*, Staaten oder nichtstaatliche Organisationen (NGOs) sein.

Bei der Fazilitation unterstützt, erleichtert und fördert die Drittpartei den Kontakt zwischen Konfliktparteien, ohne sich inhaltlich in die Verhandlungen einzubringen. Sie wird von den Konfliktparteien frei gewählt und ermöglicht es ihnen, sich an einem neutralen Ort zu treffen, sich über mögliche Konfliktlösungen auszutauschen, Verhandlungen durchzuführen und ein Abkommen zu unterzeichnen.

Bei der Mediation erhält die Drittpartei von den Konfliktparteien ein Mandat. Sie ermöglicht nicht nur deren Zusammenkunft, sondern unterstützt sie auch inhaltlich bei der Lösungssuche.

Friedensoperationen

Internationale Friedensoperationen sind ein Instrument der internationalen Gemeinschaft zur Konfliktlösung und Krisenbewältigung. Sie wollen mit zivilen und militärischen Mitteln stabile und friedliche Verhältnisse



Carl Lutz, Vizekonsul in Budapest, rettete zusammen mit seiner Frau während dem Zweiten Weltkrieg rund 62 000 Jüdinnen und Juden mit Hilfe gefälschter Schutzbriefe das Leben.

©Nachlass Carl Lutz, Archiv für Zeitgeschichte, ETH Zürich

Foto aus der Ausstellung «In heikler Mission» des Schweizerischen Landesmuseums (2007).

schaffen. Seit dem Ende des Kalten Kriegs haben sie sich weiter entwickelt und verfügen heute häufig über ein umfangreicheres Aufgabenfeld: Friedenserhaltung und Friedenserzwingung ebenso wie Konfliktverhütung, Friedensschaffung, Friedenskonsolidierung und humanitäre Operationen. Friedensoperationen erfolgen in der Regel auf der Basis eines UNO-Mandats und lassen sich von folgenden drei Grundsätzen leiten: Unparteilichkeit, Zustimmung der Konfliktparteien zum Einsatz der Friedenstruppe, minimale Gewaltanwendung.

Friedliche Beilegung von Streitigkeiten

Begriff für sämtliche Verfahren, die eine gewaltlose Regelung eines Streits zwischen zwei oder mehreren Staaten herbeiführen sollen. Es existieren verschiedene Verfahrensformen:

- Verhandlungen sind das erste und übliche Instrument zur Beilegung von Streitigkeiten. So kann zum Beispiel ein Treffen zwischen Staaten zu einer Einigung führen.
- Über die Leistung > *Guter Dienste* vermittelt ein Drittstaat zwischen den Parteien und stellt die materielle Organisation des Treffens sicher (> *Fazilitation und Vermittlung*).
- Über Schlichtungs- und Vergleichsverfahren legt ein Drittstaat oder eine Vergleichskommission den betreffenden Parteien eine Lösung vor, die jedoch nicht verbindlich ist.
- Untersuchungen dienen grundsätzlich nur der Feststellung von Tatsachen.
- Beim Schiedsverfahren wird die Entscheidkompetenz einer Stelle übertragen, die sich aus von den Parteien bestimmten Personen zusammensetzt. Der Beschluss dieser Schiedsstelle ist verbindlich.
- Die Staaten können ihren Fall auch dem Internationalen Gerichtshof vorlegen, der verbindliche Entscheidungen fällt (> *Internationale Justiz*).

Gegenseitigkeit (Reziprozität)

Der Grundsatz der Gegenseitigkeit spielt in den internationalen Beziehungen eine zentrale Rolle. Praktisch angewendet bedeutet er, dass ein Staat einem anderen Staat nur insoweit Rechte und Vergünstigungen erteilt, als der andere genau dasselbe tut (d.h. Gegenrecht gewährt). So gewährt zum Beispiel ein Staat mittels Vertrag einem anderen Staat nur diejenigen Rechte, die er von diesem anderen Staat ebenfalls erhält. Aus einleuchtenden humanitären Gründen sind die Staaten gehalten, humanitäre Verträge oder Menschenrechtsverträge auch gegenüber Vertragsstaaten einzuhalten, die die Vertragspflichten nicht respektieren.

Genfer Konventionen

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden strengere Regeln für einen wirksamen Schutz von Personen festgelegt, die sich nicht oder nicht mehr an bewaffneten Auseinandersetzungen beteiligen. Das sind vor allem Zivilpersonen, Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige und Kriegsgefangene. Die vier Genfer Konventionen von 1949 und die zwei Zusatzprotokolle von 1977 (> *Protokoll*) bilden den Kern des humanitären Völkerrechts. Der Schweiz kommen als Depositarstaat wie auch als Vertragsstaat der Genfer Konventionen und ihrer Zusatzprotokolle besondere Rechtspflichten zu.

Geschäftsträger «ad interim»

Person, die den Missionschef (Botschafter) vertritt, wenn dessen Posten vakant ist, er nicht im Residenzland weilt oder seine Funktion nicht ausüben kann (> *Botschaft*).

Gewaltverbot

Die Charta der Vereinten Nationen (> *UNO*) untersagt Staaten den Einsatz von Streitkräften. Krieg ist grundsätzlich verboten. Gemäss UNO-

Charta ist der Gebrauch von Gewalt jedoch in zwei besonderen Situationen erlaubt:

- Ein Staat hat das Recht, Notwehr geltend zu machen und im Falle eines militärischen Angriffs sein Territorium militärisch zu verteidigen, bis der Sicherheitsrat die erforderlichen Massnahmen getroffen hat.
- Staaten können zur Wahrung und Wiederherstellung des internationalen Friedens auf Gebrauch von Gewalt zurückgreifen, wenn ihnen dazu die ausdrückliche Erlaubnis des UNO-Sicherheitsrats in einer > *Resolution* auf Grund von Kapitel VII der UNO-Charta erteilt wurde.

Gute Dienste

Sammelbegriff für die Bemühungen einer Drittpartei (Staat, > *internationale Organisation* usw.) zur friedlichen Beilegung eines Konflikts zwischen zwei oder mehreren Staaten. Die Guten Dienste sollen einen Dialog zwischen den Konfliktparteien zustande bringen.

Gute Dienste reichen von eher technischer oder organisatorischer Unterstützung (zum Beispiel Bereitstellen eines Konferenzorts) über Vermittlungsdienste (> *Fazilitation und Vermittlung*) bis hin zur Teilnahme an internationalen > *Friedensoperationen*. Auch die Übernahme eines Mandats als > *Schutzmacht* gehört zu den Guten Diensten.

Haager Übereinkommen

Während den beiden Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 in Den Haag wurden mehrere > *Übereinkommen* zur Reglementierung der Kriegsführung erarbeitet. Vor allem wurde der Einsatz von Waffen verboten, die «unnötiges Leid» verursachen.

Humanitäres Völkerrecht

Das humanitäre Völkerrecht, auch Recht der bewaffneten Konflikte, Kriegsvölkerrecht oder «*ius in bello*» genannt, findet Anwendung in be-

waffneten Konflikten, unabhängig davon, ob diese rechtmässig sind oder nicht. Das humanitäre Völkerrecht beruht auf einem Ausgleich zwischen humanitären und militärischen Interessen. Um den totalen Krieg und die völlige Zerstörung des Gegners zu verhindern, sind die Konfliktparteien beim Einsatz der Mittel und Methoden der Kriegsführung nicht frei. Das humanitäre Völkerrecht richtet sich nicht nur an Staaten. Es enthält auch zahlreiche Bestimmungen, die von Einzelpersonen (einschliesslich Zivilisten) zu beachten sind.

Zentrale Rechtsquellen des humanitären Völkerrechts sind neben dem > *Völkergewohnheitsrecht* insbesondere die universell ratifizierten > *Genfer Konventionen* von 1949, ihre beiden Zusatzprotokolle von 1977, die Haager Landkriegsordnung von 1907 (> *Haager Übereinkommen*) und mehrere > *Übereinkommen*, die spezifische Waffen verbieten oder ihren Gebrauch einschränken. Die meisten Regeln der Genfer Konventionen und ihrer Zusatzprotokolle wie auch viele die Kampfführung betreffende Regeln sind heute völkergewohnheitsrechtlich verbindlich.



Die Arbeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) spiegelt augenfällig den Grundgedanken von Humanität und Unparteilichkeit. So brachte das IKRK Ende der 60er-Jahre unter der Leitung des Schweizer Diplomaten August Lindt mit einer Luftbrücke Nahrungsmittel und medizinische Hilfe ins kriegsversehrte Biafra.

©Schweizerisches Landesmuseum

Foto aus der Ausstellung «In heikler Mission» des Schweizerischen Landesmuseums (2007).

Internationale Funktionäre

Bedienstete, die ausschliesslich und dauerhaft für eine > *internationale Organisation* tätig sind und einen internationalen Status haben. Grundsätzlich geniessen sie > *Privilegien und Immunitäten*, die mit jenen der Diplomaten vergleichbar sind. Ihr Status wird meist durch die Satzung der betreffenden internationalen Organisation festgelegt und wird grundsätzlich auch durch das > *Sitzabkommen* der internationalen Organisation mit dem betreffenden Gast- oder Sitzstaat geregelt. Internationale Funktionäre dürfen von ihrem Heimatstaat keine Instruktionen entgegennehmen.

Internationale Justiz

Zur Wahrung des > *Völkerrechts* und der > *Menschenrechte* hat die internationale Gemeinschaft auf universeller und auf regionaler Ebene mehrere Gerichtshöfe geschaffen. Für jene Staaten, welche die Gerichtshöfe anerkennen, sind die Urteile verbindlich.

Eckpfeiler der Völkerrechtsordnung ist der Internationale Gerichtshof (IGH) in Den Haag. Er ist ein Hauptorgan der Vereinten Nationen (> *UNO*). Kläger und Angeklagte können nur Staaten sein. Der IGH gründet auf der Vorrangstellung des Rechts und leistet einen wichtigen Beitrag zur friedlichen Beilegung von Differenzen zwischen Staaten.

Im Bereich der Menschenrechte gewährt bis heute der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am effektivsten Schutz. Er ist ein Organ des > *Europarats* und wacht über die Einhaltung der Verpflichtungen, welche die Vertragsparteien in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) eingegangen sind.

Zur Beurteilung von Kriegsverbrechen hat die internationale Staatengemeinschaft seit den 1990er Jahren mehrere Kriegsverbrechertribunale eingesetzt: den Internationalen Gerichtshof für Ex-Jugoslawien (1993), den Internationalen Gerichtshof für Ruanda (1994), den Spezialgerichtshof für Sierra Leone sowie die Ausserordentlichen Kammern in den Ge-

richten Kambodschas zur Verfolgung der Verbrechen der Roten Khmer (2004).

Mit der Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs (ICC) mit Sitz in Den Haag verfügt die internationale Gemeinschaft seit 2002 zudem über eine ständige universelle Strafgerichtsbehörde zur Beurteilung der schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganze berühren: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression, sobald dieses definiert ist.

Der Seegerichtshof, der im Jahr 1996 seine Arbeit aufgenommen hat, steht den Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens offen.

Internationale Organisation

Internationale Organisationen sind ein auf Dauer ausgelegter Zusammenschluss von mindestens zwei Staaten. Sie sind mit der selbständigen Wahrnehmung eigener Aufgaben betraut und deshalb mit mindestens einem Organ ausgestattet, durch das sie handeln. Sie beruhen in der Regel auf einem multilateralen Gründungsvertrag (auch Statut oder Charta genannt), der den Aufgabenbereich und die Organe der Organisation festlegt. Prominentestes Beispiel einer internationalen Organisation mit universellem Charakter sind die Vereinten Nationen (> *UNO*).

Internationale Organisation der Frankophonie (OIF)

Die OIF umfasst 55 Staaten und Regierungen sowie 13 Beobachter aller 5 Kontinente mit der Sprache Französisch als verbindendes Element (Stand 2008). Die Schweiz ist ebenfalls Mitglied.

Alle zwei Jahre findet der Frankophonie-Gipfel der Staats- und Regierungschefs statt, der die politische Ausrichtung und die grossen Linien der Zusammenarbeit festlegt. Wesentliche Tätigkeitsfelder der Organisation sind: die Förderung des Französischen sowie der kulturellen und sprachlichen Vielfalt; die Förderung von Frieden, Demokratie und

Menschenrechten; die Unterstützung von Erziehung, Ausbildung, Lehre und Forschung; die Ausrichtung der Entwicklungszusammenarbeit auf Nachhaltigkeit und Solidarität.

Internationaler Währungsfonds (IWF)

Wie die > *Weltbank* ist der IWF Teil der so genannten «Institutionen von Bretton Woods». Die Schweiz gehört diesen beiden Institutionen seit 1992 an.

Der IWF wurde 1944 zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Währungspolitik und der Stabilität der Wechselkurse gegründet. So stellt er Mitgliedländern in Zahlungsbilanzschwierigkeiten vorübergehend seine finanziellen Ressourcen zur Verfügung (Darlehen). Dies trägt dazu bei, die Dauer und das Ausmass der Finanzschwierigkeiten der Mitgliedstaaten zu verringern, das Wirtschaftswachstum zu fördern, die Inflationsprobleme zu reduzieren und den Arbeitsmarkt sowie die gute Regierungsführung in den neuen Mitgliedstaaten zu unterstützen.

Konsens

Feststellung, dass zu einer bestimmten Frage Einigkeit besteht. In internationalen Konferenzen oder Organisationen werden Beschlüsse in der Regel per Konsens verabschiedet. Oft wird Konsens mit Einstimmigkeit verwechselt. Im Unterschied zur Einstimmigkeit wird aber bei der Annahme eines Beschlusses per Konsens nicht abgestimmt. Der Konsens wird lediglich festgestellt, falls niemand ausdrücklich Widerstand anmeldet. Dies erlaubt einer Partei, Vorbehalte geltend zu machen, ohne sich dem Konsens zu widersetzen. Würde stattdessen förmlich abgestimmt, wäre der Staat gezwungen, Nein zu stimmen.

Konsularischer Schutz

Der konsularische Schutz ermöglicht einem Staat, die Rechte seiner Staatsangehörigen geltend zu machen und zu verteidigen. Im Gegensatz zum > *diplomatischen Schutz* macht der Staat aber nicht sein eigenes Recht geltend und verlangt keinen Schadenersatz für eine Verletzung des Völkerrechts. Die Bedingungen zur Ausübung des konsularischen Schutzes sind weniger streng als diejenigen für den diplomatischen Schutz.

Der Staat schützt das Recht seiner Staatsangehörigen in ihrem Aufenthaltsland zunächst gemäss der Rechtsordnung des betreffenden Staats. Zum Beispiel kann ein Staat im Namen eines seiner in einem anderen Staat inhaftierten Staatsangehörigen tätig werden und eine Verbesserung der Haftbedingungen fordern.

Konsulat

Konsularischer Posten des Entsendestaats im Empfangsstaat, der auf der Aufnahme konsularischer Beziehungen beruht. Konsularische Posten werden in vier Klassen aufgeteilt: Generalkonsulate, Konsulate, Vizekonsulate und Konsularagenturen. Grundsätzlich wird jeder Posten von einem Postenchef mit der entsprechenden Bezeichnung geleitet (das Generalkonsulat vom Generalkonsul usw.).

Neben den Berufskonsuln, die Angestellte des auswärtigen Dienstes sind, kann ein Entsendestaat auch Honorarkonsuln ernennen. Dabei handelt es sich um Personen mit langjähriger beruflicher Erfahrung im Empfangsstaat, die vertraut sind mit den örtlichen Verhältnissen und auch über die nötigen sprachlichen Kenntnisse verfügen. Der Honorarkonsul kann sowohl ein Bürger des Entsendestaats als auch des Empfangsstaats sein. Für seine Arbeit wird er nicht besoldet, er kann für seine Amtshandlungen jedoch Gebühren erheben.

Die konsularischen Tätigkeiten entsprechen jenen der Botschaft (> *Botschaft*), namentlich im Bereich der Vertretung, der Öffentlichkeitsarbeit, der Wirtschaftsförderung sowie der kulturellen und politischen Bezie-

hungen. Hauptaufgabe der Konsularagenturen bleibt jedoch die Hilfeleistung für Auslandschweizer.

Memorandum

Bezeichnung für eine Denkschrift, die hauptsächlich zum Ziel hat, Tatsachen festzuhalten, die sich auf ein internationales Problem beziehen. Das Memorandum – auch «Aide-Memoire» genannt – begleitet oft eine > *diplomatische Note* oder eine > *diplomatische Demarche*, in der ein Staat einem anderen Staat ein bestimmtes Anliegen unterbreitet.

Menschenrechte

Als Menschenrechte versteht man diejenigen Freiheitsansprüche, die das Individuum allein auf Grund seines Menschseins erheben kann.

Die Menschenrechte werden auf internationaler Ebene durch ein Geflecht von > *Übereinkommen*, > *Resolutionen* und Erklärungen internationaler Organisationen sowie durch das > *Völkergewohnheitsrecht* geschützt.

Dieses System des internationalen Menschenrechtsschutzes ist aufs engste verknüpft mit dem > *humanitären Völkerrecht* und dem internationalen Flüchtlingsrecht. Die drei Bereiche überschneiden sich zwar, müssen systematisch aber doch voneinander unterschieden werden: So kommt das > *humanitäre Völkerrecht* (namentlich die vier > *Genfer Konventionen* von 1949 samt Zusatzprotokollen von 1977) grundsätzlich nur im Falle bewaffneter Konflikte zur Anwendung. Das internationale Flüchtlingsrecht (zum Beispiel das Genfer Flüchtlingsprotokoll von 1951 samt Zusatzprotokoll) seinerseits ist nur auf anerkannte Flüchtlinge sowie, in beschränkter Masse, auf Asylbewerber anwendbar. Menschenrechte hingegen gelten nach heutigem Verständnis jederzeit und für jedermann.

Multilateralismus

Man spricht von Multilateralismus, wenn Fragen von öffentlichem Interesse zwischen mehr als zwei Staaten diskutiert und verhandelt werden. Internationale Organisationen und Gremien wie die > *UNO*, die > *Welthandelsorganisation*, die > *EU* und der > *Europarat* sind die Bühne für solche Diskussionen.

Im Zuge der Globalisierung werden immer mehr internationale > *Übereinkommen* in diesen multilateralen Strukturen ausgehandelt.

Neutralität

Rechtsstatus eines Staats, der – immerwährend oder zeitlich begrenzt – darauf verzichtet, an einem bewaffneten Konflikt teilzunehmen. Die > *Haager Übereinkommen* von 1907, ergänzt durch das > *Völkergewohnheitsrecht*, definieren die Rechte und Pflichten eines neutralen Staats. Ein neutraler Staat hat im Wesentlichen folgende Rechte: Sein Territorium ist unverletzlich; Privatunternehmen, die sich auf seinem Territorium befinden, können mit kriegführenden Staaten freien Handel treiben;



Wettstein-Pokal, Strassburg 1649. Johann Rudolf Wettstein, Basler Bürgermeister und Gesandter am Westfälischen Friedenskongress (1648), erhielt den Pokal von sieben Handelsherren als Dank für seinen Einsatz zu Gunsten der Loslösung der Eidgenossenschaft vom Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation.

©Historisches Museum Basel

Foto: HMB P. Portner

Objekt aus der Ausstellung «In heikler Mission» des Schweizerischen Landesmuseums (2007).

die Handelsfreiheit der Privatunternehmen gilt auch für den Verkauf von Waffen, Munition und allem Kriegsmaterial.

Zu den Pflichten eines neutralen Staats gehört vorab, sich der Teilnahme an einem bewaffneten Konflikt zwischen Drittstaaten fern zu halten. Es ist ihm ausdrücklich untersagt, die Kriegsparteien mittels Waffen oder Truppen zu unterstützen (er kann demnach nicht Mitglied einer militärischen Allianz wie etwa der Nato sein). Es ist ihm zudem nicht erlaubt, den Kriegsparteien sein Territorium für militärische Zwecke zur Verfügung zu stellen. Wenn er Handelsbeschränkungen für Waffen, Munition und alles Material, das einer Streitkraft von Nutzen sein kann, einführt, muss er die restriktiven Massnahmen für alle Kriegsparteien gleich anwenden. Schliesslich muss ein neutraler Staat in der Lage sein, sein Territorium militärisch zu verteidigen.

Das Neutralitätsrecht gilt nicht für Wirtschaftssanktionen. Neutrale Staaten können sich an den von der > UNO, der > EU oder einer anderen Staatengruppe beschlossenen Sanktionen beteiligen.

Das Neutralitätsrecht gilt ebenfalls nicht für militärische Sanktionen, die der UNO-Sicherheitsrat gemäss Kapitel VII der UNO-Charta beschliesst. Die von der UNO beschlossenen militärischen Sanktionen sind nicht – im Sinne des Neutralitätsrechts – mit einem Krieg gleichzustellen, sondern mit rechtlichen Massnahmen, mit denen Beschlüsse durchgesetzt werden, die der Sicherheitsrat im Namen der internationalen Gemeinschaft für die Wiederherstellung des Friedens und der internationalen Sicherheit fasst. Das Neutralitätsrecht hindert demnach neutrale Staaten nicht, sich an den vom Sicherheitsrat gemäss Kapitel VII der Charta beschlossenen Sanktionen zu beteiligen.

Nichtregierungsorganisation (NGO)

Nichtregierungsorganisationen (NGO) sind Institutionen des Privatrechts, die ihre Aktivitäten unabhängig vom Einfluss staatlicher Behörden ausführen. NGOs können einen wesentlichen Einfluss auf die öffentliche Wahrnehmung und die Willensbildung ausüben. Sie können

Konsultativstatus bei *>internationalen Organisationen* erlangen, Zusammenarbeitsverträge eingehen oder Mandate, zum Beispiel im Rahmen von humanitären Missionen oder Schutzaufträgen, wahrnehmen.

Nuntius

Lat.: «Gesandter»; diplomatischer Vertreter des Heiligen Stuhls; als ständiger Botschafter des Heiligen Stuhls bei einer ausländischen Regierung akkreditierter Titular-Erzbischof (Doyen des *> diplomatischen Corps*). Gemäss *> Wiener Übereinkommen* vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen hat ein apostolischer Nuntius denselben Status wie ein Botschafter oder Missionschef (*> Botschaft*). Er genießt die im Wiener Übereinkommen garantierten *> Privilegien und Immunitäten*. Innerhalb der Kirche erfüllt der Nuntius eine zweite Funktion. Er ist Vertreter des Papstes bei der örtlichen Kirche.

Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Ziel der OSZE ist die Errichtung eines gemeinsamen Sicherheitsraums auf der Grundlage gemeinsamer Werte wie *> Menschenrechte*, Demokratie und Rechtsstaat. Der OSZE gehören zur Zeit 56 Staaten aus Europa, Nordamerika sowie Asien an (2008). Die Schweiz ist Mitglied. Die OSZE richtet ihre Tätigkeit vorab auf präventive Diplomatie, Vorbeugung von Konflikten, Krisenbewältigung und Stärkung der demokratischen Gemeinschaften nach Konflikten. Sie berücksichtigt politische, militärische, wirtschaftliche und umweltbezogene Faktoren. Die OSZE ist sowohl für Verhandlungen als auch für die Ausarbeitung von Normen eine Plattform. Sie verfügt über einsatzfähige Instrumente für Massnahmen vor Ort.

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

Die OECD trägt einerseits zur Zusammenarbeit im Bereich Wirtschafts- und Sozialpolitik zwischen den Mitgliedstaaten bei (vor allem in West- und Mitteleuropa, Nordamerika, Japan, Mexiko, Südkorea, Neuseeland und Australien), andererseits zum Informationsaustausch im Bereich der Entwicklungshilfe. Die Schweiz ist Mitglied der OECD.

Pacta sunt servanda

Lat.: «Verträge sind einzuhalten»; Staaten und > *internationale Organisationen* müssen Verträge, deren Vertragspartei sie sind, einhalten. Dieser Grundsatz bildet einen zentralen Pfeiler der internationalen Rechtsordnung. Er ist in den Wiener Übereinkommen von 1969 und 1986 über das Vertragsrecht festgehalten und lautet: «Ist ein Vertrag in Kraft, so bindet er die Vertragsparteien und ist von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen.»

Paraphierung, Unterzeichnung und Ratifizierung

Bei der Paraphierung bringen die Unterhändler am Ende jeder Seite eines internationalen > *Übereinkommens* ihre Initialen an, um so die Authentizität des Textes zu bestätigen.

Die Unterzeichnung erfolgt durch die Regierungsbevollmächtigten am Schluss des Vertrags und bewirkt dessen Abschluss; sie verpflichtet den Staat, sich nach Treu und Glauben im Sinne des Vertrags zu verhalten. Falls das Abkommen nichts anderes vorsieht, wird ein Staat mit der Unterzeichnung aber noch nicht Vertragspartei.

Der Staat ist erst nach der Ratifizierung völkerrechtlich verpflichtet, den Vertrag einzuhalten. In der Schweiz stimmt die Bundesversammlung der Ratifizierung von Verträgen zu. Eine Ausnahme bilden diejenigen Verträge, welche die Regierung aufgrund eines Gesetzes oder Vertrags selber zu unterzeichnen und ratifizieren ermächtigt ist.

Persona non grata

Lat.: «unerwünschte Person»; Ausdruck dafür, dass der Vertreter eines Staats im Residenzland unerwünscht ist. Das Residenzland kann dem Entsendestaat jederzeit und ohne Angabe von Gründen mitteilen, dass der Missionschef oder ein anderes Mitglied des Personals nicht genehm ist. Der Entsendestaat hat die betreffende Person entweder abzubekommen oder ihre Tätigkeit bei der Mission zu »beenden. Unterlässt er dies, so kann das Residenzland die betreffende Person ausweisen.

Präventive Diplomatie

Seit dem Ende des Kalten Kriegs versucht die Staatengemeinschaft, vor allem im Rahmen der > *UNO* und der > *Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa*, ein Alarmdispositiv gegen internationale Spannungen mit möglichen Kriegsfolgen zu errichten. Im Krisenfall schlagen diese Organisationen den Staaten geeignete Massnahmen zur Entschärfung der Lage vor. Falls nötig, werden Verfahren zur friedlichen Beilegung des internationalen Konflikts bereitgestellt (> *Friedliche Beilegung von Streitigkeiten*).

Privilegien und Immunitäten

Vorrechte, steuerliche Befreiungen und Erleichterungen im Residenzland für Mitglieder des > *diplomatischen Personals* und deren Familie sowie für Personen, die einen gleichwertigen Status haben (zum Beispiel > *internationale Funktionäre*).

Die Privilegien und Immunitäten umfassen freie Kommunikation zwischen der diplomatischen Mission (> *Botschaft*) und den Behörden des Entsendestaates; > *Unverletzlichkeit* des diplomatischen Personals, das weder verhaftet noch inhaftiert werden darf; Unverletzlichkeit der diplomatischen Räumlichkeiten (die örtlichen Behörden benötigen für einen Zutritt die Genehmigung des Missionschefs); Immunität vor der Gerichtsbarkeit (gegen einen diplomatischen Vertreter oder seine Fami-

lie können keine Gerichtsverfahren eingeleitet werden); Steuervergünstigungen.

Die Privilegien und Immunitäten werden nicht zugestanden, um den Einzelnen persönlich zu bevorzugen, sondern um ihm die wirksame Erfüllung seiner Aufgaben in völliger Unabhängigkeit vom Empfangsstaat zu ermöglichen.

Personen, die Privilegien und Immunitäten genießen, haben die Gesetze des Residenzlandes zu respektieren (Artikel 41 des > *Wiener Übereinkommens* über diplomatische Beziehungen und Artikel 55 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen).

Protokoll

Der Ausdruck «Protokoll» hat mehrere Bedeutungen: Einerseits bezeichnet er die Regeln und Gebräuche (Zeremoniell), welche die Staaten in ihren Beziehungen – insbesondere den diplomatischen – untereinander beachten; mit den Fragen aus diesem Bereich befasst sich der Protokolldienst im Aussenministerium. Andererseits kann ein Protokoll (bzw. ein Schluss- oder Zusatzprotokoll) ein > *völkerrechtlicher Vertrag* sein, der einen anderen (Haupt)vertrag ergänzt (Beispiel: die Zusatzprotokolle I und II vom 8. Juni 1977 zu den > *Genfer Konventionen* vom 12. August 1949).

Rangfolge

Protokollarische Reihenfolge, die eingehalten werden muss, wenn sich verschiedene Vertreter von Staaten treffen. Die Rangfolge bezeichnet den Anspruch, bei einer feierlichen Zeremonie, einem Umzug oder einem Empfang denjenigen Platz einzunehmen, der unter allen als der ehrenvollste gilt. Zum Beispiel hat der Aussenminister den Vorrang gegenüber den Botschaftern, und der Doyen des > *diplomatischen Corps* hat Vorrang gegenüber den übrigen Missionschefs.

Resolution

Beschlüsse > *internationaler Organisationen* und internationaler Konferenzen werden Resolution genannt. Resolutionen haben ein standardisiertes Format. Sie setzen sich aus einer Präambel und einer Anzahl operativer Paragraphen zusammen. Die meisten Resolutionen sind nicht rechtsverbindlich, sondern haben empfehlenden Charakter, so etwa die Resolutionen der Generalversammlung der > *UNO* (mit Ausnahme jener, die das interne Recht der Organisation betreffen). Anders verhält es sich bei gewissen Resolutionen des UNO-Sicherheitsrats, die für alle Staaten unmittelbar rechtsverbindlich sind.

Rückwirkungsverbot

Allgemeiner Rechtsgrundsatz, wonach eine nationale oder internationale Regel ihre Rechtswirkung erst im Anschluss an ihr Inkrafttreten entfalten kann.

Gesetze oder Verträge, die ein Verbot gewisser Handlungsweisen vorsehen, können demnach nur für die Zukunft gelten. Wenn diese Gesetze oder Verträge auch auf Handlungen vor ihrem Inkrafttreten anwendbar wären, dann würde das zur Bestrafung von Handlungen führen, die zum Zeitpunkt ihrer Begehung nicht verboten und deshalb erlaubt waren.



Fahne der Schweizer Gesandtschaft in Berlin. 1945 beim Einmarsch der Russen durchlöchert, von Gesandtschaftsangestellten eingeholt und in die Schweiz gebracht. Sie befindet sich heute in der Sammlung des Landesmuseums.

©Schweizerisches Landesmuseum

Objekt aus der Ausstellung «In heikler Mission» des Schweizerischen Landesmuseums (2007).

Sanktionen

Gesamtheit der diplomatischen, wirtschaftlichen oder militärischen Massnahmen eines Staats oder einer > *internationalen Organisation*, um eine Völkerrechtsverletzung zu stoppen, die eine Organisation festgestellt hat oder deren Opfer ein Staat zu sein glaubt.

Sanktionen gegen einen Staat, der den internationalen Frieden gefährdet, beschliesst der > *UNO-Sicherheitsrat* im Namen der Staaten.

Die > *Welthandelsorganisation* ist für Sanktionen bei Verstössen gegen internationale Handelsvorschriften zuständig.

In den anderen Bereichen dürfen die Staaten nach eigenem Belieben nicht-militärische Sanktionen ergreifen, wobei diese verhältnismässig zum erlittenen Schaden sein müssen. Der Gebrauch von Gewalt ist von der UNO-Charta verboten (> *Gewaltverbot*). Sanktionen müssen vorangekündigt werden, bevor sie in Kraft treten.

Schutzklauseln

Bestimmungen eines internationalen Vertrags, die es den Mitgliedstaaten erlauben, in einigen besonderen Fällen ihre Verpflichtungen zu beschränken oder sich vorläufig davon zu befreien. Schutzklauseln kommen vor allem in Wirtschaftsverträgen vor. Sie bilden eine Art «Alarmglocke».

Die Anwendung dieser Klauseln ermöglicht es, gewisse vorrangige Interessen der Mitgliedstaaten wie Ordnung und Sicherheit, Volksgesundheit oder nationales Kulturgut zu schützen.

Daneben gibt es auch quantitative Schutzklauseln. In den bilateralen Verträgen zwischen der Schweiz und der > *EU* sind zum Beispiel Klauseln bei einem zu grossen Zustrom von Arbeitskräften aus den EU-Mitgliedstaaten oder von Lastwagen in Bezug auf den Transitverkehr vorgesehen.

Schutzmacht

Eine Schutzmacht tritt in Funktion, wenn zwei Staaten in einem Konfliktfall die diplomatischen und/oder konsularischen Beziehungen abbrechen. Sofern alle betroffenen Parteien einverstanden sind, übernimmt die Schutzmacht einen Teil der Aufgaben der bisherigen ordentlichen Vertretung des anderen Staats, gewährt den Angehörigen dieses Staats vor Ort Schutz und vertritt dessen Interessen. Diese Dienstleistung erlaubt den betroffenen Staaten, minimale Beziehungen aufrecht zu erhalten.

Nachdem die Schweiz bereits im Ersten Weltkrieg Schutzmachtmandate ausgeübt hatte, wurde sie im Zweiten Weltkrieg dank ihrer > *Neutralität* zur Schutzmacht par excellence. Sie vertritt die Interessen von 35 Staaten – darunter Krieg führende Grossmächte – mit über 200 Einzelmandaten. Im Kalten Krieg schwankten die Zahlen zwischen 4 Mandaten (1948) und 24 (1973). In neuerer Zeit haben die klassischen Schutzmachtmandate an Bedeutung verloren. Die Schweiz nimmt gegenwärtig 4 Mandate wahr: Sie vertritt die USA in Kuba, Kuba in den USA, Iran in Ägypten und die USA im Iran.

Sitzabkommen

Abkommen zwischen einer > *internationalen Organisation* und dem Sitz- oder Gaststaat, d.h. dem Staat, der diese Organisation auf seinem Territorium beherbergt. Ein solches Sitzabkommen regelt den rechtlichen Status dieser Organisation, indem es die > *Privilegien und Immunitäten* der Organisation selbst, ihrer Funktionäre, der Vertreter der Mitgliedstaaten bei der Organisation sowie der Experten während ihrer Einsätze festlegt. Die Schweiz hat zum Beispiel mit der > *UNO* und der > *Welthandelsorganisation* solche Abkommen unterzeichnet.

Sondermission

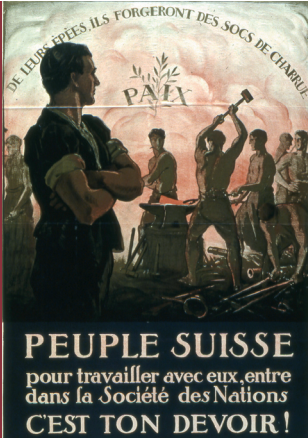
Vertreter eines Staats, die damit beauftragt sind, in einen Drittstaat zu reisen, um dort einen > *Vertrag* auszuhandeln, eine Frage von gegenseitigem Interesse zu erörtern oder eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen. Ihr Auftrag ist zeitlich begrenzt und im Allgemeinen von kurzer Dauer. Die mit diesen Aufträgen betrauten Personen genießen im Wesentlichen dieselben > *Privilegien* und Immunitäten wie die diplomatischen Mitarbeiter einer > *Botschaft*.

Souveränität

Auf internationaler Ebene gilt ein Staat als souverän, wenn er unabhängig ist von allen übrigen Völkerrechtssubjekten (Staaten, > *internationalen Organisationen*). Er muss folglich nur jene Verpflichtungen erfüllen, die er selbst eingegangen ist, sowie Verpflichtungen, die sich aus dem zwingenden > *Völkerrecht* ergeben.

Subsidiaritätsprinzip

Die Subsidiarität verlangt, dass Entscheidungen grundsätzlich auf derjenigen Ebene zu treffen sind, die der Bevölkerung am nächsten ist. Entscheidungen dürfen demnach nur dann durch die nächsthöhere Instanz gefällt werden, wenn dies nicht vernünftig auf unterer Stufe geschehen kann. Die meisten Bundesstaaten haben das Subsidiaritätsprinzip in ihren Verfassungen verankert. Es regelt die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Bund und seinen Gliedstaaten resp. Kantonen (vgl. Artikel 3 der Bundesverfassung). Die > *EU* übernimmt diesen nationalen Grundsatz und macht ihn zum zentralen Bestandteil des gemeinschaftlichen Handelns.



Im Mai 1920 stimmten Volk und Stände mit 416 870 Ja gegen 323 719 Nein dem Beitritt der Schweiz zum Völkerbund zu. Der Völkerbund wurde nach dem Zweiten Weltkrieg durch die UNO ersetzt. Plakat zur Völkerbundsabstimmung aus der Basler Plakatsammlung.

©Basler Plakatsammlung

Objekt aus der Ausstellung «In heikler Mission» des Schweizerischen Landesmuseums (2007).

Übereinkommen (Konvention)

Standardbegriff zur Bezeichnung mehrseitiger (multilateraler) Vereinbarungen, die in der Regel unter der Schirmherrschaft > *internationaler Organisationen* festgesetzt werden und Fragen der internationalen Beziehungen oder des internationalen Rechts regeln. Beispiel: die > *Haager Übereinkommen* und die > *Genfer Konventionen*.

UNO (Organisation der Vereinten Nationen)

Die UNO ist eine > *internationale Organisation* mit globalem Anspruch. Sie umfasst 192 Mitgliedstaaten (Stand 2008) und bildet ein Forum zur Diskussion praktisch sämtlicher Themen von internationalem Interesse. Die UNO fördert Sicherheit und Frieden, setzt sich für die Menschenrechte, den Abbau der sozialen Gegensätze sowie den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ein und leistet humanitäre Hilfe.

Die wichtigsten Organe der UNO sind:

- die Generalversammlung (bestehend aus Vertretern der Staaten), die

über Fragen von internationaler Tragweite berät;

- der Sicherheitsrat (bestehend aus fünfzehn Mitgliedstaaten), der die Hauptverantwortung für die Wahrung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit trägt;
- das Generalsekretariat, das die UNO verwaltet und die Beschlüsse der Organe ausführt;
- der Internationale Gerichtshof, der das wichtigste Justizorgan der UNO ist (> *Internationale Justiz*).

Zum System der Vereinten Nationen gehört auch eine grosse Zahl von Sonderorganisationen. Dies sind rechtlich selbständige >*internationale Organisationen*, die durch Abkommen mit der UNO verbunden sind (zum Beispiel die Weltgesundheitsorganisation WHO) .

Die Schweiz ist der UNO als Vollmitglied im Jahr 2002 beigetreten. Zuvor hatte sie den Beobachterstatus inne (seit 1948) und war Mitglied der UNO-Sonderorganisationen.

Unverletzlichkeit

Dieser Begriff bezieht sich auf zweierlei: einerseits auf die Unverletzlichkeit des Diplomaten, andererseits auf die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der diplomatischen Mission (> *Botschaft*). Der Diplomat ist als Person unantastbar und kann demnach im Staat, wo er seine Funktion ausübt, weder verhaftet noch inhaftiert werden. Aufgrund der Unantastbarkeit der Räumlichkeiten der Mission darf die Polizei nicht in die Mission eindringen, es sei denn, der Missionschef habe die Genehmigung dazu erteilt (> *Privilegien und Immunitäten*).

Völkergewohnheitsrecht

Zusammen mit den > *Völkerrechtsverträgen* stellt das Gewohnheitsrecht eine der Grundlagen für die Rechte und Pflichten der Staaten dar. Man spricht von Völkergewohnheitsrecht, wenn Staaten gewisse Hand-



lungsweisen annehmen in der Überzeugung, einer Verpflichtung nachzukommen.

Die Entstehung von Gewohnheitsrecht setzt zwei Elemente voraus: eine regelmässige Wiederholung identischer Handlungsweisen seitens der Staaten sowie die Überzeugung dieser Staaten, einer Bestimmung des > *Völkerrechts* nachzukommen.

Völkerrecht

Das Völkerrecht entsteht im Zusammenwirken der Staaten und regelt das Zusammenleben zwischen ihnen. Es ist Grundlage für Frieden und Stabilität und zielt auf den Schutz und das Wohl der Menschen ab.

Mit zunehmender Globalisierung werden völkerrechtliche Beziehungen bedeutsamer, aber auch komplexer. Völkerrecht umfasst so unterschiedliche Bereiche wie > *Gewaltverbot* , > *Menschenrechte*, Schutz der Menschen bei Kriegen und Konflikten (> *humanitäres Völkerrecht*), den Kampf gegen Terror und gegen andere schwere Verbrechen. Zudem regelt es Bereiche wie Umwelt, Handel, Entwicklung, Telekommunikation oder Transportwesen.

Auf Grund der Souveränität der Staaten gilt das Völkerrecht für jeden Staat nur soweit, als er zugestimmt hat, bestimmte internationale Verpflichtungen zu übernehmen (> *Völkerrechtsverträge* und > *Völkergewohnheitsrecht*). Ausgenommen ist das zwingende Völkerrecht, das grundlegende Normen beinhaltet, über die sich kein Staat hinwegsetzen darf, zum Beispiel das Genozidverbot. In der Schweiz entscheiden in der Regel die Eidgenössischen Räte und, via das obligatorische oder fakultative Referendum, das Volk über völkerrechtliche Verpflichtungen. Im Verhältnis zum Landesrecht gilt das Prinzip vom Vorrang des Völkerrechts.

Völkerrechtsvertrag

Ein völkerrechtlicher Vertrag ist eine Vereinbarung zwischen Staaten oder zwischen Staaten und > *internationalen Organisationen* zur Festlegung internationaler Vorschriften in einem gewissen Bereich. Gemeinsam mit dem > *Völkergewohnheitsrecht* stellt der Vertrag eine der Grundlagen für die Rechte und Pflichten der Staaten dar. Die Vereinbarung kann unterschiedliche, jedoch gleichwertige Bezeichnungen haben: Vertrag, > *Übereinkommen*, Abkommen, > *Protokoll*, Erklärung, Charta (zum Beispiel die > *UNO-Charta*), Pakt, Briefwechsel...

Vorbehalte

Erklärungen eines Vertragsstaats, dass er die Anwendung einer Vertragsbestimmung für sich ausschliesst oder abändert. Vorbehalte ermöglichen, dass mehr Staaten Vertragspartei werden, beeinträchtigen jedoch die einheitliche Anwendung des Vertrags. Verträge können die Möglichkeit zur Erklärung von Vorbehalten ausschliessen oder beschränken.

Weltbank

Wie der > *Internationaler Währungsfonds* (IWF) gehört die Weltbank zu den so genannten «Institutionen von Bretton Woods» (Name des Gründungsorts). Die Schweiz ist Mitglied beider Institutionen.

Aufgabe der 1944 gegründeten Weltbank ist es, die Armut nachhaltig zu bekämpfen. Dies geschieht über Darlehensgewährung, Wissensvermittlung, Verstärkung der Infrastrukturen und Errichtung von Partnerschaften im öffentlichen und privaten Sektor.

Welthandelsorganisation (WTO)

Die WTO wurde 1995 gegründet. Sie ist eine der jüngsten > *internationalen Organisationen* und folgte auf das kurz nach dem Zweiten Weltkrieg geschlossene Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT). Sie hat zur Zeit 151 Mitglieder (2008). Die Schweiz gehört ebenfalls dazu. Hauptziel der WTO ist es, den internationalen Wirtschaftsverkehr zu fördern und Handelshemmnisse abzubauen.

Die WTO verwaltet die bestehenden Handelsabkommen, bildet bei der Aushandlung neuer Abkommen einen Rahmen, stellt Entwicklungsländern im Bereich der Handelspolitik technische Unterstützung und Bildungsprogramme zur Verfügung, prüft die Handelspolitik einzelner Staaten und klärt handelsbezogene Streitigkeiten.

Die Mitgliedstaaten der WTO haben vereinbart, bei vermuteten Verstößen gegen Handelsvorschriften auf ein multilaterales System der > *friedlichen Beilegung von Streitigkeiten* zurückzugreifen statt selbst Wirtschaftssanktionen zu verhängen. Sie haben sich verpflichtet, die Beschlüsse des Konfliktbeilegungsorgans der WTO zu respektieren.

Wiener Übereinkommen über die diplomatischen und konsularischen Beziehungen

Zwei für die Diplomatie wesentliche > *Übereinkommen* wurden in Wien unterzeichnet. Es handelt sich um das Übereinkommen von 1961 zu den diplomatischen Beziehungen und das Übereinkommen von 1963 zu den konsularischen Beziehungen.

